



# Merkliste – Mündliche Verhandlung

Juni 2025

Das vorliegende, von der Kanzlei des Gerichts erstellte Dokument versteht sich als praktischer Leitfaden, nicht als erschöpfende Abhandlung. In Bezug auf die Verfahrensregeln für mündliche Verhandlungen vor dem Gericht sind für die Parteien<sup>1</sup>, die in Art. 23 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: Satzung) bezeichneten Beteiligten<sup>2</sup>, deren Vertreter<sup>3</sup> sowie im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen die zur Eigenvertretung oder zur Vertretung einer Partei des Ausgangsrechtsstreits berechtigten Personen<sup>4</sup> (im Folgenden: berechnigte Personen) allein die Verfahrensordnung des Gerichts (VerfO) und die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts (PDB) als rechtsverbindliche Texte maßgeblich.

Im Sinne der Lesbarkeit werden in diesem Dokument sämtliche Vertreter der Parteien und der in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten sowie sämtliche berechnigten Personen ohne weitere Präzisierung als „Vertreter“ bezeichnet.

Falls bei einer mündlichen Verhandlung simultangedolmetscht wird, sollten die Vertreter die ergänzende Handreichung **„Hinweise der Direktion Dolmetschen für den Vortrag in der mündlichen Verhandlung“** konsultieren.

Für mündliche Verhandlungen per **Videokonferenz** ist die Handreichung **„Technische Anforderungen und praktische Empfehlungen für Verfahrensbeteiligte und Vertreter, die per Videokonferenz plädieren“** zu befolgen, die von den Kanzleien des Gerichtshofs und des Gerichts, der Direktion Dolmetschen und der Direktion

---

<sup>1</sup> Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. c der VerfO bezeichnen „die Begriffe ‚Partei‘ und ‚Parteien‘ ohne weitere Angabe jeden am Verfahren Beteiligten, einschließlich der Streithelfer“.

<sup>2</sup> Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. e der VerfO bezeichnet „die Wendung ‚in Artikel 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte‘ alle Parteien, Staaten, Organe, Einrichtungen und Stellen, die nach jenem Artikel berechnigt sind, im Rahmen eines Vorlageverfahrens Schriftsätze einzureichen oder Erklärungen abzugeben“.

<sup>3</sup> Nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. f der VerfO bezeichnet „der Ausdruck ‚Vertreter der Parteien‘ Anwälte und Bevollmächtigte – Letztere gegebenenfalls unterstützt von einem Beistand oder einem Anwalt –, die die Parteien gemäß Artikel 19 der Satzung vor dem ... Gericht vertreten“.

<sup>4</sup> Im Rahmen von Vorabentscheidungsersuchen trägt das Gericht hinsichtlich der Vertretung und des persönlichen Erscheinens der Parteien des Ausgangsrechtsstreits den vor dem vorliegenden Gericht geltenden Verfahrensvorschriften Rechnung. Gemäß Art. 203 Abs. 3 der VerfO sind die Parteien des Ausgangsrechtsstreits unter Umständen berechnigt, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, oder können von einer anderen Person als einem Anwalt vertreten werden, sofern die vor dem vorliegenden Gericht geltenden Vorschriften dies vorsehen.

Informationstechnologien des Gerichtshofs der Europäischen Union gemeinsam erstellt wurde.

Diese Dokumente sind auf der Website <https://curia.europa.eu> unter „Gericht – Verfahren“ abrufbar.

## Vor der mündlichen Verhandlung

1. **Allgemeiner Kalender der mündlichen Verhandlungen des Gerichts:** zugänglich über die Website <https://curia.europa.eu> unter „Gerichtskalender“.
2. **Ladung zur mündlichen Verhandlung:** Soweit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, werden die Vertreter über die Kanzlei mindestens einen Monat im Voraus zur mündlichen Verhandlung geladen (bitte beachten Sie die in der Ladung angegebene Uhrzeit). Falls über mehrere Rechtssachen gemeinsam verhandelt wird, werden diese in der Ladung angegeben<sup>5</sup>.
3. **Antrag auf Verwendung technischer Mittel:** Ein etwaiger Antrag auf Verwendung technischer Mittel zum Zweck einer Präsentation muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der mündlichen Verhandlung gestellt werden<sup>6</sup>.
4. **Ort der mündlichen Verhandlung:** Mündliche Verhandlungen finden in den Sitzungssälen der Gebäude Themis, Erasmus oder Thomas More statt. Der jeweilige Sitzungssaal wird den Teilnehmern einer mündlichen Verhandlung bei ihrer Ankunft am Empfang des Gerichtshofs der Europäischen Union angegeben.
5. **Zugang zu den Gebäuden:** Die Teilnehmer einer mündlichen Verhandlung betreten die Gebäude des Gerichtshofs über den Eingang Rue du Fort Niedergrünwald, L-2925 Luxemburg. Ein Plan der Gebäude ist verfügbar auf der Website <https://curia.europa.eu> unter „Das Organ/Zugang zum Gerichtshof/Zugangsplan“.
6. **Parken:** Aus Sicherheitsgründen können die Autos der Teilnehmer einer mündlichen Verhandlung nicht in den Tiefgaragen des Gerichtshofs, sondern nur außerhalb abgestellt werden.
7. **Zutritt zu den Gebäuden:** Beim Sicherheitsdienst ist **ein Ausweisdokument** vorzulegen. Bei der zeitlichen Planung sollten die Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt werden, die für den Zutritt zu den Gebäuden des Gerichtshofs der Europäischen Union gelten, damit die Vertreter **mindestens 20 Minuten vor Beginn der mündlichen Verhandlung** im Sitzungssaal anwesend sein können<sup>7</sup>.
8. Zur bestmöglichen Organisation der mündlichen Verhandlung sollten die Vertreter dem Gericht auch mitteilen, ob **besondere Maßnahmen** zu ergreifen sind, **damit sie selbst oder andere Teilnehmer tatsächlich an der**

---

<sup>5</sup> Art. 106a der Verfo; Nr. 201 der PDB.

<sup>6</sup> Nr. 204 der PDB.

<sup>7</sup> Nr. 205 der PDB.

**Verhandlung teilnehmen können**, insbesondere im Fall einer Behinderung oder eingeschränkter Mobilität<sup>8</sup>.

9. **Kontakt mit der Kanzlei:** Die Kanzlei ist **zu benachrichtigen**, falls sich ein Vertreter oder eine andere zur mündlichen Verhandlung geladene Person **verspätet** oder sonstige **Probleme** mit der Wahrnehmung des Termins hat (Telefon: +352 4303-1, E-Mail: [GC.Registry@curia.europa.eu](mailto:GC.Registry@curia.europa.eu)). Außerdem ist dafür zu sorgen, dass die Kanzlei über die **entsprechenden Telefonnummern** verfügt, um die Vertreter bzw. die betreffenden Personen kontaktieren zu können.

## Klageverfahren<sup>9</sup>

10. **Summarischer Sitzungsbericht:** Hält das Gericht oder der Berichterstatter es für zweckmäßig, so erstellt der Berichterstatter einen summarischen Sitzungsbericht. Im Fall einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung wird für jede der betroffenen Rechtssachen gesondert oder für sämtliche dieser Rechtssachen kumulativ ein summarischer Sitzungsbericht erstellt, es sei denn, das Gericht oder der Berichterstatter entscheidet anders. Diese(r) Sitzungsbericht(e) wird/werden allen zu dieser Verhandlung geladenen Vertretern von der Kanzlei in allen Verfahrenssprachen der betreffenden Rechtssachen zugestellt. Das Gericht ist bestrebt, den/die summarischen Sitzungsbericht(e) – soweit vorhanden – den Vertretern drei Wochen vor der Verhandlung zukommen zu lassen<sup>10</sup>.
11. Möchte ein Vertreter eine **Abweichung von der Sprachenregelung** beantragen, um in der mündlichen Verhandlung eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden, ist der Antrag mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Verhandlung zu stellen, um deren ordnungsgemäße Organisation zu ermöglichen<sup>11</sup>. Die Mitgliedstaaten können sich ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie einem beim Gericht anhängigen Rechtsstreit als Streithelfer beitreten<sup>12</sup>.
12. **Teilnahme an der mündlichen Verhandlung:** Kann ein Vertreter **nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen**, muss er dies dem Gericht **innerhalb kurzer Frist nach der Ladung** mitteilen<sup>13</sup>. Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Vertreter ohne Rechtfertigung nicht zum Termin, findet die mündliche Verhandlung in seiner Abwesenheit statt. In diesem Fall

---

<sup>8</sup> Nr. 207 der PDB.

<sup>9</sup> Der Begriff „Klageverfahren“ wird in Art. 1 Abs. 2 Buchst. j der VerfO definiert als „alle Verfahren, die beim Gericht anhängig gemacht werden können, mit Ausnahme der Vorlageverfahren“.

<sup>10</sup> Nrn. 210 und 211 der PDB.

<sup>11</sup> Art. 45 Abs. 1 Buchst. d der VerfO; Nr. 215 der PDB.

<sup>12</sup> Art. 46 Abs. 4 der VerfO.

<sup>13</sup> Nr. 209 der PDB.

kann das Gericht der betreffenden Partei unnötige Aufwendungen in Rechnung stellen, insbesondere für etwaige Dolmetscher<sup>14</sup>.

### Vorabentscheidungssachen<sup>15</sup>

13. Die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten müssen sich bei ihren mündlichen Ausführungen der Verfahrenssprache bedienen<sup>16</sup>. Möchte der Vertreter einer Partei des Ausgangsrechtsstreits eine **Abweichung von der Sprachenregelung** beantragen, um in der mündlichen Verhandlung eine andere Sprache als die Verfahrenssprache zu verwenden, ist der Antrag binnen kurzer Frist nach Erhalt der Ladung zur Verhandlung zu stellen, um deren ordnungsgemäße Organisation zu ermöglichen. Die Abweichung kann sich auf einen bestimmten Teil der Verhandlung beziehen, etwa auf die Beantwortung möglicher Fragen, die in der Verhandlung gestellt werden. In diesem Fall müssen die anfänglichen mündlichen Ausführungen des betreffenden Vertreters und die abschließende Erwiderung in der Verfahrenssprache gehalten werden<sup>17</sup>.
14. Die Mitgliedstaaten können sich ihrer eigenen Amtssprache bedienen, wenn sie sich an einem beim Gericht anhängigen Vorabentscheidungsverfahren beteiligen<sup>18</sup>. Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde können sich statt der Verfahrenssprache einer der Amtssprachen der Europäischen Union bedienen<sup>19</sup>. Die gewählte Sprache ist der Kanzlei vor der mündlichen Verhandlung mitzuteilen.
15. **Teilnahme an der mündlichen Verhandlung:** Die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die an der Verhandlung, zu der sie geladen worden sind, **teilnehmen möchten**, müssen dies dem Gericht **binnen kurzer Frist nach der Ladung mitteilen** und dabei den Namen des Anwalts, des Bevollmächtigten oder der Person, die sie in der Verhandlung vertreten wird, und die Redezeit angeben, die diese Vertreter in Anspruch zu nehmen wünschen<sup>20</sup>. Werden für einen in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten mehrere Vertreter tätig, so können grundsätzlich nur zwei von ihnen mündliche Ausführungen machen; es können jedoch auch andere Vertreter

---

<sup>14</sup> Art. 139 Buchst. a der VerFO.

<sup>15</sup> Der Begriff „Vorabentscheidungssachen“ bezieht sich auf Ersuchen, die von mitgliedstaatlichen Gerichten beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV eingereicht werden und die Auslegung der Verträge oder die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union betreffen.

<sup>16</sup> Nr. 215 der PDB.

<sup>17</sup> Nr. 218 der PDB.

<sup>18</sup> Art. 46 Abs. 4 der VerFO.

<sup>19</sup> Art. 46 Abs. 5 der VerFO.

<sup>20</sup> Nr. 218 der PDB.

auf Fragen des Gerichts antworten bzw. Schlussausführungen machen<sup>21</sup>. Hat ein in Art. 23 der Satzung bezeichneter Beteiligter seine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bestätigt und erscheint ohne Rechtfertigung nicht zum Termin, findet die Verhandlung in seiner Abwesenheit statt. Das Gericht kann dem Beteiligten unnötige Aufwendungen in Rechnung stellen, insbesondere für etwaige Dolmetscher<sup>22</sup>.

## Ihre Ankunft im Sitzungssaal

16. Bitte erscheinen Sie **mindestens 20 Minuten** vor Beginn der mündlichen Verhandlung<sup>23</sup>.
17. Bitte melden Sie sich beim Gerichtsdieners,
  - damit dieser die Anwesenheit feststellt;
  - um ihn über Änderungen oder Ergänzungen bei der Vertretung sowie über den oder die Vertreter zu informieren, die plädieren werden<sup>24</sup>;
  - um ihn gegebenenfalls über die Anwesenheit von Personen zu informieren, die den oder die Vertreter begleiten.
18. **Die Richter und der Sitzungsvertreter der Kanzlei** empfangen die Vertreter (die bereits ihre Roben angelegt haben sollten) etwa fünf bis zehn Minuten vor Beginn der mündlichen Verhandlung (folgen Sie hierzu bitte den Anweisungen des Gerichtsdieners)<sup>25</sup>. Ein solches Gespräch findet nicht statt, wenn die Verhandlung per Videokonferenz durchgeführt wird (weder mit den im Sitzungssaal anwesenden noch mit den per Videokonferenz teilnehmenden Vertretern).

## Ablauf der mündlichen Verhandlung

19. Für die Vertreter besteht grundsätzlich **Robenpflicht**. Sie **stehen bei ihren mündlichen Ausführungen und ihren Antworten auf die Fragen des Gerichts an dem hierfür vorgesehenen Pult**. Die Roben sind mitzubringen. Das Gericht hält einige Roben für Vertreter vor, die nicht über eine solche verfügen. Da diese Roben jedoch nach Zahl und Größe nur begrenzt verfügbar sind, werden die betroffenen Vertreter gebeten, das Gericht im Vorhinein entsprechend zu informieren<sup>26</sup>.

---

<sup>21</sup> Nr. 229 der PDB.

<sup>22</sup> Art. 139 Buchst. a der VerFO.

<sup>23</sup> Nr. 205 der PDB. Dies ermöglicht insbesondere die sogleich in den Nrn. 17 und 18 beschriebenen Maßnahmen.

<sup>24</sup> Nr. 229 der PDB.

<sup>25</sup> Nr. 206 der PDB.

<sup>26</sup> Nr. 221 der PDB.

20. **Sitzordnung auf der Richterbank** (von den Tischen der Parteien zur Richterbank hin betrachtet):
- in der Mitte der Richterbank: Kammerpräsident bzw. Einzelrichter;
  - links und rechts auf der Richterbank: Richter des Spruchkörpers in protokollarischer Reihenfolge auf beiden Seiten des Kammerpräsidenten;
  - ganz links auf der Richterbank: gegebenenfalls der Generalanwalt;
  - ganz rechts auf der Richterbank: Sitzungsvertreter der Kanzlei.
21. **Anordnung der Tische der Parteien und der sonstigen Tische** (vom Publikum zur Richterbank hin betrachtet):
- Die Tische ganz links und ganz rechts im Sitzungssaal sind für das Gericht bestimmt (rechts für den Sitzungsvertreter der Kanzlei und links für die Referenten des Berichterstatters und gegebenenfalls des Generalanwalts).

### **Klageverfahren**

- rechter Tisch: Klägerevertreter;
- linker Tisch: Beklagtenvertreter;
- Streithelfervertreter sitzen gewöhnlich hinter dem Vertreter der Partei, die sie unterstützen (je nach Sitzungssaal).

### **Vorabentscheidungssachen**

Die Vertreter nehmen ohne feste Sitzordnung an den Tischen der Parteien Platz.

22. Wer am Pult spricht, hat stets das **Mikrofon** zu verwenden.
23. Es ist sowohl für Teilnehmer als auch für das Publikum einer mündlichen Verhandlung streng verboten, Geräte zur Bild- oder Tonaufzeichnung der Verhandlung zu verwenden.
24. **Mobiltelefone:** Mobiltelefone und sonstige Kommunikationsgeräte müssen ausgeschaltet oder in den Flugmodus geschaltet sein (das Abstellen des Tons genügt nicht, um Störungen der Dolmetsch-Anlagen zu vermeiden).
25. **Ablauf der Verhandlung** (Ausnahmen sind möglich)<sup>27</sup>:

---

<sup>27</sup> Je nach den Besonderheiten der jeweiligen Rechtssache(n) können Anpassungen vorgenommen werden. Vertreten z. B. mehrere in Art. 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte vor dem Gericht dieselbe Auffassung, sind ihre Vertreter aufgefordert, sich vor der mündlichen Verhandlung abzustimmen, um Wiederholungen zu vermeiden (Nr. 230 der PDB). Dementsprechend kann der Kammerpräsident entscheiden, mündliche Ausführungen zu bündeln, je nachdem, welche Auffassung die in Art. 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten vertreten. Ferner kann es zu Anpassungen kommen, wenn

## **Klageverfahren**

- Eintritt der Richter und des Sitzungsvertreters der Kanzlei in den Sitzungssaal, angekündigt vom Gerichtsdienner (die Vertreter, ihre Begleitpersonen und das Publikum erheben sich);
- die Richter und der Sitzungsvertreter der Kanzlei nehmen auf der Richterbank Platz (die Vertreter, ihre Begleitpersonen und das Publikum können sich setzen);
- Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch den Kammerpräsidenten;
- Aufruf der Rechtssache(n) durch den Sitzungsvertreter der Kanzlei;
- einleitendes Plädoyer des Klägersvertreters;
- gegebenenfalls einleitendes Plädoyer des Streithelfervertreters zur Unterstützung des Klägers;
- einleitendes Plädoyer des Beklagtenvertreters;
- gegebenenfalls einleitendes Plädoyer des Streithelfervertreters zur Unterstützung des Beklagten;
- gegebenenfalls Beantwortung von Fragen der Richter;
- Schlussplädoyer des Klägersvertreters;
- gegebenenfalls Schlussplädoyer des Streithelfervertreters zur Unterstützung des Klägers;
- Schlussplädoyer des Beklagtenvertreters;
- gegebenenfalls Schlussplädoyer des Streithelfervertreters zur Unterstützung des Beklagten;
- Aufhebung der Sitzung durch den Kammerpräsidenten;
- die Richter und der Sitzungsvertreter der Kanzlei verlassen die Richterbank und folgen dem Gerichtsdienner in den Raum hinter dem Sitzungssaal (die Vertreter, ihre Begleitpersonen und das Publikum erheben sich bis zur Schließung der Türen).

## **Vorabentscheidungssachen**

- Eintritt der Richter, des Generalanwalts und des Sitzungsvertreters der Kanzlei in den Sitzungssaal, angekündigt vom Gerichtsdienner (die Vertreter, ihre Begleitpersonen und das Publikum erheben sich);
- die Richter, der Generalanwalt und der Sitzungsvertreter der Kanzlei nehmen auf der Richterbank Platz (die Vertreter, ihre Begleitpersonen und das Publikum können sich setzen);

---

mehrere Rechtssachen miteinander verbunden worden sind oder eine gemeinsame mündliche Verhandlung für mehrere Vorabentscheidungssachen durchgeführt wird (Art. 214 der VerfO).

- Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch den Kammerpräsidenten;
- Aufruf der Rechtssache(n) durch den Sitzungsvertreter der Kanzlei;
- einleitendes Plädoyer des Vertreters bzw. der Vertreter des Klägers im Ausgangsrechtsstreit; gibt es mehrere Kläger, wird grundsätzlich in der Reihenfolge plädiert, in der sie im Vorabentscheidungsersuchen aufgeführt werden;
- einleitendes Plädoyer des Vertreters bzw. der Vertreter des Beklagten im Ausgangsrechtsstreit; gibt es mehrere Beklagte, wird grundsätzlich in der Reihenfolge plädiert, in der sie im Vorabentscheidungsersuchen aufgeführt werden;
- einleitendes Plädoyer des Vertreters bzw. der Vertreter der Mitgliedstaaten; sind mehrere Mitgliedstaaten beteiligt, beginnt bzw. beginnen der oder die Vertreter des Mitgliedstaats, aus dem das Vorabentscheidungsersuchen stammt. Es folgen die einleitenden Plädoyers des Vertreters bzw. der Vertreter der weiteren Mitgliedstaaten, grundsätzlich in protokollarischer Reihenfolge;
- gegebenenfalls einleitendes Plädoyer des Vertreters bzw. der Vertreter der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, sowie der EFTA-Überwachungsbehörde;
- gegebenenfalls einleitendes Plädoyer des Vertreters bzw. der Vertreter von Drittstaaten;
- einleitendes Plädoyer des Vertreters bzw. der Vertreter der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen in protokollarischer Reihenfolge;
- gegebenenfalls Beantwortung von Fragen der Richter und gegebenenfalls des Generalanwalts;
- Schlussplädoyers der Vertreter (grundsätzlich in derselben Reihenfolge wie die einleitenden Plädoyers);
- Aufhebung der Sitzung durch den Kammerpräsidenten;
- die Richter, der Generalanwalt und der Sitzungsvertreter der Kanzlei verlassen die Richterbank und folgen dem Gerichtsdieners in den Raum hinter dem Sitzungssaal (die Vertreter, ihre Begleitpersonen und das Publikum erheben sich bis zur Schließung der Türen).

26. **Redezeit:** Für ihre einleitenden Plädoyers haben die Vertreter die in der Ladung angegebene Redezeit. Grundsätzlich verfügt jede Hauptpartei bzw. jeder in Art. 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte über 15 Minuten und jeder Streithelfer in Klageverfahren über zehn Minuten Redezeit. In Rechtssachen des geistigen Eigentums verfügen die am Beschwerdeverfahren vor dem EUIPO beteiligten Parteien, die keine Hauptparteien sind, ebenfalls über 15 Minuten Redezeit. Falls über verbundene oder anderweitig gebündelte Rechtssachen verhandelt wird, verfügt jede Hauptpartei bzw. jeder in Art. 23

der Satzung bezeichnete Beteiligte für jede der betreffenden Rechtssachen über 15 Minuten und jeder Streithelfer in Klageverfahren für jede Rechtssache über zehn Minuten Redezeit, soweit die Kanzlei nichts anderes mitgeteilt hat<sup>28</sup>.

27. **Einreichung von Unterlagen:** Beabsichtigt eine Hauptpartei ausnahmsweise, in der mündlichen Verhandlung Unterlagen vorzulegen, sollte sie ausreichend Fotokopien für die Richter des Spruchkörpers, den Generalanwalt, den Sitzungsvertreter der Kanzlei, die anderen Parteien, die Dolmetscher und die Referenten des Berichterstatters und des Generalanwalts mitbringen<sup>29</sup>.
28. **Ausstattung:** Das Rednerpult, an dem gesprochen wird, und die Tische der Parteien sind an das System für die Simultanverdolmetschung angeschlossen.
29. **Tonaufzeichnung:** Der Ton der Verhandlung wird aufgezeichnet. Der Präsident des Gerichts kann einer am schriftlichen oder mündlichen Verfahren beteiligten Partei auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der Verhandlung in den Räumlichkeiten des Gerichts in der jeweiligen Sprache der Redebeiträge anzuhören<sup>30</sup>.

---

<sup>28</sup> Nr. 227 der PDB.

<sup>29</sup> Nr. 233 der PDB.

<sup>30</sup> Art. 115 und 224 der VerfO.